jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/4 Rkv183/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1952

Norm

ABGB §367 E
3. RStG §4 Abs1

Rechtssatz

Es liegt nur dann ein Entziehungstatbestand vor, wenn die Antragsteller beweisen, daß der Antragsgegner wußte oder wissen mußte, das entweder der Masseverwalter zum Verkaufe nicht berechtigt war, weil es sich bei den verkauften Sachen nicht um solche des Gemeinschuldner handelte oder, falls ein Beweis der mangelnden Gutgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des Masseverwalters nicht gelingt, daß der Antragsgegner wußte oder wissen mußte, daß der Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldner ohne nationalsozialistische Machtergreifung nicht eröffnet worden wäre.

Entscheidungstexte

- Rkv 183/52
  Entscheidungstext OGH 04.10.1952 Rkv 183/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0012025

Dokumentnummer

JJR_19521004_OGH0002_000RKV00183_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at